

Botschaft des Regierungsrats über Nachträge zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung 2007)

vom 24. Oktober 2006

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe der Nachträge zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung 2007) und beantragen:

- a. auf die Entwürfe eines Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie zur Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz einzutreten;
- b. in Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz den Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens auf 7,25 Prozent und das anrechenbare Einkommen für den Mindestanspruch der Kinder/Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung auf Fr. 50 000.– festzulegen.

Sarnen, 24. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Wallimann

Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Im Jahr 2005 hatten rund 53 Prozent der Obwaldner Einwohner und Einwohnerinnen Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung (IPV). Die Krankenkassenprämien im Verhältnis zu andern Kantonen sind in Obwalden nach wie vor sehr tief und familienfreundlich und der Kantonsanteil für die IPV wurde in den letzten Jahren nie gekürzt. Dass die Prämienverbilligung im Kanton im schweizerischen Vergleich sehr gut positioniert ist, wurde im letzten Bericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG) über die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung vom Juni 2005 erneut bestätigt. Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass nur gerade acht Kantone das bundesrechtliche Sozialziel¹ erreichen – darunter der Kanton Obwalden². Diese Tatsache ist umso erfreulicher im Wissen, dass der Vollzug der IPV mit einem relativ tiefen Verwaltungsaufwand erreicht wurde. Mit der Umsetzung der bereits vor einem Jahr beschlossenen Änderungen (Verzicht auf Zustellung von Antragsformularen, direkte Zustellung der definitiven Verfügungen, Ablösung der EDV-Lösung), welche auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten werden, wird der Vollzug nochmals optimiert werden können.

¹ In der Botschaft vom November 1991 ging der Bundesrat davon aus, dass die individuelle Prämienverbilligung auf Kantonsebene so festgelegt werden sollte, dass die Ausgaben eines Haushaltes für Prämien **acht Prozent** des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen sollten.

² Im Kanton Obwalden lag der Selbstbehalt seit mehreren Jahren zwischen **sechseinhalb und sieben Prozent** des anrechenbaren Einkommens.

Für das Jahr 2007 gilt es wie bisher den Prozentsatz der Eigenleistungen festzulegen (Erläuterungen dazu unter Ziff. 2.1 und 2.9). Gleichzeitig müssen die neuen Bundesvorgaben gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) umgesetzt werden (Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, Erläuterungen dazu unter Ziff. 2.2 und 2.9) und es sollen die Grundlagen für die Verrechnung der IPV-Beiträge mit den Steuern geschaffen werden, unter der Voraussetzung, dass die anspruchsberechtigte Person damit einverstanden ist (Erläuterungen dazu unter Ziff. 3).

Massgebend für die Ausrichtung der IPV sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; KVG).

Die Prämienverbilligung ist in Art. 65 KVG wie folgt geregelt:

¹ Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Der Bundesrat kann die Anspruchsberechtigung auf versicherungspflichtige Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, die sich längere Zeit in der Schweiz aufhalten.

^{1bis} Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

² Die Prämienverbilligungen sind so festzulegen, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und der Kantone nach Artikel 66 grundsätzlich voll ausbezahlt werden.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Feststellung der Bezugsberechtigung sorgen die Kantone zudem dafür, dass die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vor-schussweise nachkommen müssen.

⁴ Die Kantone informieren die Versicherten regelmässig über das Recht auf Prämienverbilligung.

⁵ Die Versicherer sind verpflichtet, bei der Prämienverbilligung über die Bestimmungen von Artikel 82 Absatz 33 hinaus mitzuwirken, sofern sie dafür vom Kanton angemessen entschädigt werden.

⁶ Die Kantone machen dem Bund zur Überprüfung der sozial- und familienpolitischen Ziele anonymisierte Angaben über die begünstigten Versicherten. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vorschriften dazu.“

Um sich einen Überblick über die aktuelle Situation zu verschaffen, wird nachfolgend die Umsetzung von Art. 65 KVG im Kanton aufgezeigt.

2. Prämienverbilligung 2007 (Festlegung Prozentsatz der Eigenleistung und Mindestanspruch)

2.1 Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG)

Im Jahr 2005 wurden 15,9 Millionen Franken an 17 892 Personen ausbezahlt. Damit wurde die obligatorische Krankenkassenprämie für 10 161 Erwachsene, 2 068 junge Erwachsene (19- bis 25-jährig) und 5 663 Jugendliche und Kinder (bis 18-jährig) verbilligt.

Bezugsjahr	Bevölkerung OW	Anzahl der Berechtigten Personen	Anteil der Berechtigten Personen	Abweisungen
2000	32 186	15 739	48,9 Prozent	1 238
2001	32 491	16 343	50,3 Prozent	1 459
2002	33 326	17 952	53,9 Prozent	1 344
2003	33 540	17 412	51,9 Prozent	1 482
2004	33 505	18 386	54,9 Prozent	1 214
2005	33 535	17 892	53,3 Prozent	919

Nach der geltenden kantonalen Gesetzgebung besteht Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn die Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung (OKP) einen fixen Prozentsatz (Eigenleistung) des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Der fixe Prozentsatz der Eigenleistung wird jeweils aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Prämienverbilligung und der kantonalen Durchschnittsprämien festgelegt.

2.2 Mindestanspruch von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung (gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG)

Das Eidgenössische Parlament hat zugunsten von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung folgende Regelung verabschiedet (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG): „Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.“ Diese Bestimmung ist das Ergebnis langer Diskussionen um die Festlegung eines sozialpolitischen Ziels auf Bundesebene.

Die Kantone müssen die neue Bestimmung spätestens per 1. Januar 2007 umsetzen – die offen formulierte Bestimmung gibt dafür grossen Spielraum; die Grundzüge der heutigen kantonalen Regelungen sowie die Kompetenzen der Kantone werden nicht tangiert:

- Die Kantone sind in der Festlegung der unteren und mittleren Einkommen frei.
- Es werden wie heute die Referenz- bzw. Richtprämien gemäss den kantonalen Regelungen herangezogen.
- Junge Erwachsene in Ausbildung haben mit dieser Regelung nicht automatisch einen eigenständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen bleiben auch diesbezüglich unberührt.
- In Bezug auf den Begriff der „Ausbildung“ ist eine steuerrechtliche Anbindung vorzunehmen (Erstausbildung gemäss Art. 36 Bst. b, Art. 37 Bst. b, und Art. 54 Bst. b Steuergesetz Obwalden).

Mittleres anrechenbares Einkommen

Ein mittleres anrechenbares Einkommen bewegt sich im Kanton Obwalden eher bei Fr. 50 000.– bis Fr. 70 000.– als bei Fr. 100 000.–. Unter diesen Voraussetzungen kommt der Mindestanspruch gemäss Bundesrecht nur in wenigen Fällen zum Tragen. Dies hängt damit zusammen, dass der Kanton die relativ tiefen Krankenkassenprämien bereits in sehr hohem Umfang verbilligt und dass dadurch nur in wenigen Fällen auf den Mindestanspruch gemäss Bundesrecht zurückgegriffen werden muss.

Für die Berechnung der IPV für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung werden künftig immer zwei Berechnungen durchgeführt. Zuerst erfolgt die Berechnung der IPV wie bisher mit dem festgelegten Prozentsatz. Es folgt dann eine zweite Berechnung ohne Prozentsatz und dafür auf der Basis der festgelegten Einkommensgrenze (sogenannte Schattenrechnung). Mit der Schattenrechnung wird sichergestellt, dass der Betrag, der bis zu dieser Einkommensgrenze ausbezahlt wird, mindestens so hoch ist, wie

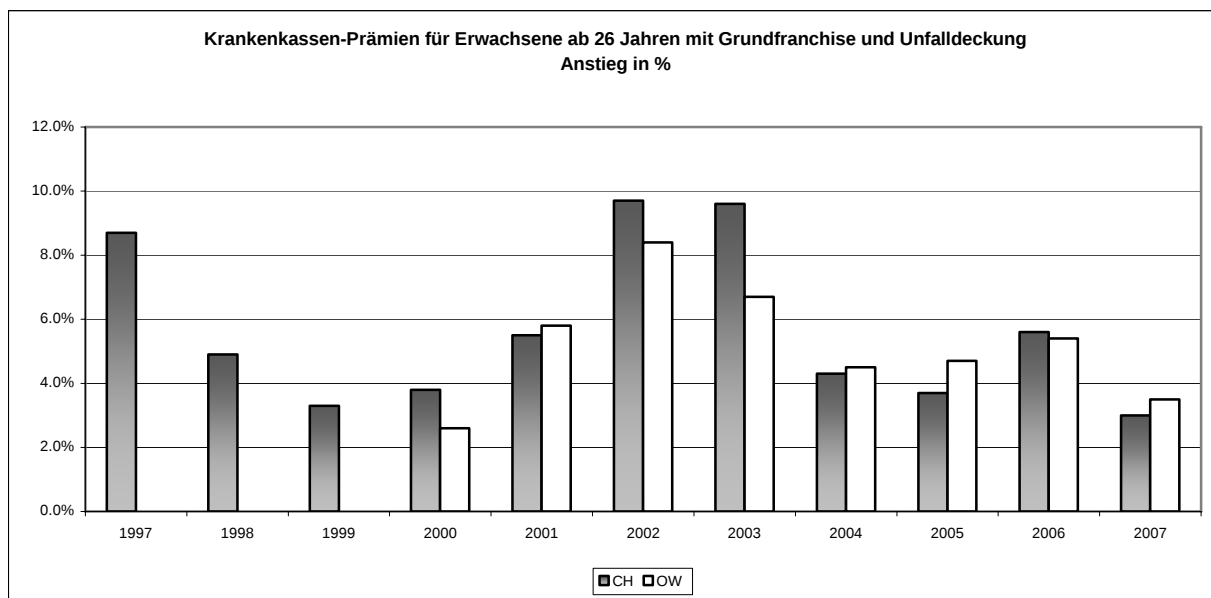
50 Prozent der Durchschnittsprämie. Ergibt die Berechnung auf der Basis des Prozentsatzes einen höheren Betrag als mit der Schattenrechnung, wird dieser höhere Betrag ausbezahlt. Zeigt die Schattenrechnung auf der Basis der Einkommensgrenze, dass mit der Berechnung nach Prozentsatz nicht mindestens 50 Prozent der Durchschnittsprämie verbilligt wird, wird der höhere Betrag gemäss Schattenrechnung ausbezahlt.

Anpassung Steuererklärung

Das Layout für die nächste Steuererklärung musste bereits definiert werden; der administrative Aufwand für die zusätzlichen Abklärungen zur Ausbildung von Jugendlichen sind nach Auskunft des Steueramtes verkraftbar, jedoch nicht unerheblich. Als Übergangslösung wurden die versandten IPV-Antragsformulare 2006 um entsprechende Fragen nach der Familienzusammensetzung ergänzt. Die Jugendlichen wurden zudem aufgefordert, Ausbildungsverträge, Studiausweise usw. einzureichen.

2.3 Krankenkassenprämien

Die Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (mit Unfall) steigen für das Jahr 2007 im gesamtschweizerischen Schnitt um 2,2 Prozent. Es handelt sich dabei nicht um einen nachhaltigen Trend, weil diese Kostenentwicklung der Prämien durch tiefere Reserven bei den Krankenversicherern „erkauft“ wurde. Im Kanton Obwalden steigen die Durchschnittsprämien um 3,6 Prozent. Trotzdem weisen im nächsten Jahr nur die Kantone Appenzell Innerrhoden und Nidwalden tiefere Durchschnittsprämien als der Kanton Obwalden auf:



2.4 Berechnung der Krankenkassenprämien

Die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind ein wichtiger Bestandteil für die Höhe der Prämie; eine direkte Vergleichbarkeit ist aber nicht gegeben. Zu berücksichtigen sind die Verwaltungskosten, die Reserven/Rückstellungen, die Kostenbeteiligungen sowie weitere versicherungstechnische Komponenten:

- Grundsätzlich zeigt sich ein klarer Zusammenhang zwischen Kosten- und Prämienhöhe: In Kantonen mit hohen Durchschnittskosten sind auch die Durchschnittsprämien höher.
- Die Kosten sind kantonal sehr unterschiedlich und nicht nur mit der Bevölkerungsstruktur und Stadt-Land-Problematik erklärbar. Eine wichtige Rolle spielt auch das differenzierte Versorgungsangebot in den einzelnen Kantonen (Ärztedichte, Anzahl Spitäler usw.). Der Prämienanstieg im Kanton Obwalden ist vor allem auf die vermehrten ambulanten ausserkantonalen Behandlungen zurückzuführen.

2.5 Beiträge des Bundes und der Kantone für die IPV

Der Bundesbeitrag an den Kanton erhöht sich auf nächstes Jahr um rund 0,8 Millionen Franken. Der Kantonsbeitrag bleibt hingegen auf gleicher Höhe wie im Vorjahr.

Die jährlichen Beiträge des Bundes für die IPV der Kantone werden unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Bundes für jeweils vier Jahre festgesetzt. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung und Finanzkraft sowie der Anzahl der Versicherten fest.

Der Bundesrat bestimmt nach der Finanzkraft der Kantone, in welchem Mass diese den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln mindestens aufzustocken haben. Der Gesamtbeitrag den die Kantone zu leisten haben, muss mindestens der Hälfte des gesamten Bundesbeitrags entsprechen. Ein Kanton darf den von ihm zu übernehmenden Beitrag um höchstens 50 Prozent kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Der Beitrag des Bundes an diesen Kanton wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

Der Kanton hat seit dem Jahr 2000 den Kantonsanteil nicht mehr gekürzt und die vollen Bundesbeiträge ausgeschöpft. Dieses Vorgehen macht Sinn, weil die Finanzkraft des Kantons zwischenzeitlich auf den tiefstmöglichen Stand von 30 Punkten gesunken ist. Mit einem verhältnismässig tiefen Kantonsanteil konnten so immer höhere Bundesbeiträge ausgelöst werden. Dieser immer grössere Gesamtbeitrag kam der Bevölkerung in einem spürbaren Mass zu gute.

Betrag für Prämienverbilligung **bei vollem Ausschöpfungsgrad:**

Bezugs-jahr	Finanzkraft-Punkte	Bundesbeitrag in Mio. Franken	Kantonsbeitrag in Mio. Franken	*Total in Mio. Franken
2001	40	12,6	1,7	14,3
2002	35	13,7	1,6	15,3
2003	35	13,8	1,6	15,4
2004	30	14,4	1,2	15,6
2005	30	14,6	1,3	15,9
2006	30	15,5	1,3	16,8
2007	30	16,3	1,3	17,6

* ohne Übertrag aus dem Vorjahr

Zusätzlich besteht für Kantone die ihren Beitrag nicht kürzen die Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Gelder eines Jahres auf das nächste Jahr zu übertragen. Ebenso richtet der Bund diesen Kantonen Teilzahlungen bereits während des Jahres aus.

2.6 Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen (gemäss Art. 65 Abs. 3 KVG)

Einerseits werden die Kantone verpflichtet, bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen. Andererseits soll die Prämienverbilligung so erfolgen, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

Im Kanton ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung massgebend für den Anspruch auf Prämienverbilligung. Durch den vorgenommenen Wechsel von der zweijährigen Steuerveranlagung zur Gegenwartsbesteuerung können für die Berechnung der Prämienverbilligung aktuellere Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden. Bisher führte die individuelle Beurteilung der Gesuche dazu, dass mit der Auszahlung der Gelder an die Berechtigten erst in der zweiten Jahreshälfte begonnen werden konnte. Durch die Ablösung der bestehenden Softwareprodukte und die im letzten Jahr bereits beschlossenen Anpassungen können für das Jahr 2007 nun folgende Ziele

erreicht werden:

- Versand der definitiven Verfügungen für die Prämienverbilligung für rund 80 Prozent der berechtigten Personen bereits im März des entsprechenden Jahres.
- Verzicht auf Zustellung von Antragsformularen, stattdessen direkter Entscheid im Sinne der Verfügung basierend auf der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.
- Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgt automatisch die Auszahlung, ausgenommen, die berechtigte Person verzichtet auf die Auszahlung.
- Administrative Entlastung der Einwohnergemeinden, da die entsprechende Kontrolle der Antragsformulare entfällt.

Vorteile:

- Rund 80 Prozent der anspruchsberechtigten Personen erhalten bereits im März die definitive Verfügung für die Prämienverbilligung.
- Die Prämienverbilligung kann bei rund 80 Prozent der anspruchsberechtigten Personen bereits anfangs Mai ausbezahlt werden.
- Nur rund 20 Prozent der Anträge müssen Einzelfallweise bearbeitet werden. Es sind dies insbesondere Personen mit Quellenbesteuerung, EL- und Sozialhilfeempfänger, Neuzuzüger, Zivilstandsänderungen usw.
- Der Ausschöpfungsgrad der für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel kann maximal erhöht werden. Die Ergänzung und Einreichung des Antrags innert Frist ist nicht mehr notwendig (ausgenommen bei Personen, welche nicht bereits gestützt auf die Steuerdaten einen Verfügungsentscheid erhalten).
- Der Vollzug der Prämienverbilligung kann effizient und kostengünstiger erfolgen. Einsparungen von rund 30 bis 40 Stellenprozenten können erreicht werden. Somit können diese eingesparten Stellenprozente wieder in ihrem angestammten Arbeitsgebiet, nämlich der kantonalen Steuerverwaltung, eingesetzt werden.
- Im Weiteren ist davon auszugehen, dass bei weitgehend gleichbleibender Gesetzgebung der extern erbrachte Aufwand für Modellberechnungen, Programmanpassungen usw. vermindert werden kann. Im Jahr 2004 war dieser mit rund Fr. 14 000.– auf Seiten der Steuerverwaltung zu Buche gefallen. Dieser Betrag könnte jährlich um rund 30 bis 50 Prozent vermindert werden, sofern die Berechnungsmodalitäten nicht verändert werden.
- Im Bereich der Administrationskosten können weitere Einsparungen realisiert werden.
- Die Prämienverbilligungsentscheide erfolgen praktisch bei allen anspruchsberechtigten Personen auf den rechtskräftigen Steuerdaten. Heute erfolgt der Entscheid der Prämienverbilligung ebenfalls auf der Grundlage der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Je nachdem, wann das Gesuch bearbeitet wird, liegen aber bereits die rechtskräftigen Steuerdaten des laufenden Jahres vor.
- Administrative Entlastung der Einwohnergemeinden, da die Kontrolle der Anträge bezüglich familiäre Verhältnisse entfällt.
- Die administrative Vereinfachung und direkte Zustellung der Verfügung (ohne vorherige Einreichung eines Antragsformulars) hat auch den Vorteil, dass der Zeitverlust zwischen Antrag und definitiver IPV-Verfügung wegfällt. Dadurch entfallen auch die bisher notwendigen Korrekturen, welche vorzunehmen waren, weil sich zwischen der Antragszustellung und der IPV-Verfügung die Grundlagen wieder verändert haben.

2.7 Information der Versicherten (gemäss Art. 65 Abs. 4 KVG)

Diejenigen Personen, welche aufgrund der vorhandenen Steuerdaten ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben, erhalten bis am 31. März 2007 eine Prämienverbilligungsverfügung. Die Verfügung enthält die Berechnung der Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr, die Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen und zur Auszahlung der Beiträge sowie den Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.

Im Gegensatz zu den Vorjahren wird künftig auf die Zustellung eines Antragsformulars verzichtet. Dieses kann jedoch bei fehlender Verfügung ab Internet oder direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

2.8 Überprüfung der sozial- und familienpolitischen Ziele (gemäss Art. 65 Abs. 6 KVG)

Im gesamtschweizerischen Durchschnitt schneidet der Kanton Obwalden sehr gut ab, weil die Krankenkassenprämien im Verhältnis zu andern Kantonen nach wie vor sehr tief und familienfreundlich sind, der Kantonsanteil nicht gekürzt wird und bei über 50 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner die Prämien verbilligt werden.

Im Sinne einer sozial- bzw. familienpolitischen Massnahme auf Bundesebene müssen ab dem Jahr 2007 die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit unterem und mittlerem Einkommen um mindestens 50 Prozent verbilligt werden (Mindestanspruch). Die nachfolgenden Ausführungen über die Modellberechnungen zeigen auf, welche Umverteilungen sich damit ergeben werden.

2.9 Modellberechnungen und Folgerungen

2.9.1 Berechnungsmodell mit festem Prozentsatz und Mindestanspruch

Seit dem 1. Januar 2000 erfolgt die individuelle Prämienverbilligung auf der Basis des Prozentmodells. Es wird jener Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens festgelegt, bis zu welchem die Krankenkassenprämien von den Einwohnerinnen und Einwohnern selber getragen werden müssen. Darüber hinausgehende Prämienbeträge werden mittels Prämienverbilligung von der öffentlichen Hand übernommen. Für die Jahre 2001 und 2002 lag diese Grenze bei 6,5 Prozent. Für das Jahr 2003 bei 7,0 Prozent. Für das Jahr 2004 bei 6,5 Prozent. Für die Jahre 2005 und 2006 wieder bei 7,0 Prozent.

Um den Mindestanspruch gemäss neuem Art. 65 Abs. 1bis KVG sicher zu stellen, muss neben dem Prozentsatz neu auch ein unteres bzw. mittleres Einkommen für Kinder/ Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung festgelegt werden. Wie unter Ziff. 2.2 ausgeführt, wird mit einer sogenannten Schattenrechnung sichergestellt, dass für Kinder/ Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung die Prämie um mindestens 50 Prozent verbilligt wird.

2.9.2 Datengrundlage

Basis für die Berechnungen zur Festlegung des Prozentsatzes der Eigenleistung sowie des unteren bzw. mittleren Einkommens gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG und damit der Prämienverbilligung bilden die kantonalen Durchschnittsprämien. Die definitiven Durchschnittsprämien für den Kanton Obwalden präsentieren sich wie folgt:

	Durchschnitts- prämien OW 2006 in Franken	Durchschnitts- prämien OW 2007 in Franken	Prämienerhöhung in Prozent
Erwachsene	218.–	226.–	3,7
Junge Erwachsene	173.–	179.–	3,5
Kinder	54.–	55.–	1,8

Das InformatikLeistungsZentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) hat Hochrechnungen für die Prämienverbilligung 2007 aufgrund der definitiven Durchschnittsprämien und der aktuellen Veranlagungs- und Einwohnerdaten der kantonalen Steuerverwaltung vorgenommen.

Massgebend für die Hochrechnungen ist der für 2007 zur Verfügung stehende Betrag:

Prämienverbilligung bei vollem Ausschöpfungsgrad	2006 in Franken	2007 in Franken
Beantragter Bundesbeitrag (100 Prozent)	15 507 192.–	16 336 342.–
Beitrag Kanton	1 334 506.– (8,6 Prozent)	1 319 542.– (8,0 Prozent)
Übertrag vom Vorjahr	1 145 315.–	250 000.–
Zur Verfügung stehender Betrag	17 987 013.–	17 905 884.–

Für die Auszahlung der Prämienverbilligung 2007 steht praktisch der gleiche Betrag zur Verfügung wie im Vorjahr, obwohl der Bundesbeitrag um rund 0,8 Millionen Franken höher ist. Das ist darauf zurückzuführen, dass aus dem Vorjahr im Gegensatz zu früher nur noch ein voraussichtlicher Betrag von rund Fr. 250 000.– übertragen werden kann. Die im 2006 zur Verfügung stehenden Mittel werden aufgrund der immer besseren und genaueren Datenlage und der damit verbundenen Genauigkeit der Hochrechnung 2006 praktisch voll ausgeschöpft werden können. Das langjährige Ziel der möglichst vollständigen Auszahlung der Beträge für die IPV kann damit erstmals erreicht werden, was massgebend damit zusammenhängt, dass das System in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert wurde.

2.9.3 Modellberechnungen und Folgerungen

Das ILZ hat für die Prämienverbilligung 2007 auf der Basis des zur Verfügung stehenden Betrags von rund 17,9 Millionen Franken Hochrechnungen mit verschiedenen Prozentsätzen und verschiedenen Einkommensgrenzen für den Mindestanspruch der Kinder/Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung durchgeführt. Die Modellberechnungen sind in der Beilage dargestellt.

Die Hochrechnungen zeigen, dass je nach Festlegung des Prozentsatzes und der Einkommensgrenze für den Mindestanspruch der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung der für 2007 zur Verfügung stehende Betrag teilweise massiv unter- oder überschritten wird.

Der bei den Hochrechnungen jeweils als „Anteil JEWiA und Kinder Schattenrechnung“ aufgezeigte Betrag entspricht dem Anteil IPV für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung, der aufgrund des neuen Art. 65 Abs. 1bis KVG umverteilt wird. Ohne diesen neuen Mindestanspruch würde sich dieser Betrag auf alle IPV-Berechtigten verteilen. Der Betrag, welcher im Sinne des sozial- bzw. familienpolitischen Bundesziels umverteilt wird, beträgt je nach gewähltem Prozentsatz und Einkommensgrenze zwischen rund Fr. 61 000.– bis Fr. 142 000.–. Der Betrag ist nicht sehr hoch, da aufgrund der tiefen Krankenkassenprämien und des grossen Betrags, der für die Verbilligung der Prämien zur Verfügung steht, bereits bisher die Krankenkassenprämien von Kindern/Jugendlichen und jungen Erwachsenen massiv verbilligt wurden. Die vom Bund beabsichtigte sozial- bzw. familienpolitische Wirkung der neuen Bestimmung zeigt im Kanton kaum mehr Wirkung, da dieses Ziel bereits mit dem heutigen System erreicht werden kann.

Die Hochrechnungen mit einer Senkung des Prozentsatzes von bisher 7 auf 6,5 und Einkommensgrenzen für den Mindestanspruch von Fr. 50 000.–, Fr. 60 000.– und Fr. 70 000.– zeigen, dass damit der zur Verfügung stehende Betrag um rund 2,5 Millionen Franken überschritten würde.

Die Hochrechnungen mit einer Erhöhung des Prozentsatzes von bisher 7 auf 7,5 und Einkommensgrenzen für den Mindestanspruch von Fr. 50 000.–, Fr. 60 000.– und Fr. 70 000.– zeigen, dass damit der zur Verfügung stehende Betrag um rund Fr. 600 000.– nicht ausgeschöpft werden könnte. Eine Ausschöpfung des Betrags wäre auch dann nicht möglich, wenn die Grenze für den Mindestanspruch der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung noch höher angesetzt würde, da sich praktisch alle in der Einkommensgrenze

ze unter Fr. 70 000.– befinden.

Bei den Hochrechnungen ohne Veränderung des Prozentsatzes, d.h. mit sieben Prozent, ergibt sich ebenfalls eine Überschreitung des zur Verfügung stehenden Betrags im Umfang von rund Fr. 800 000.– bis Fr. 850 000.–.

Die Hochrechnungen mit 7,25 Prozent und Einkommensgrenzen für den Mindestanspruch von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung von Fr. 50 000.–, Fr. 60 000.– bzw. Fr. 70 000.–:

Selbstbehalt Einkommensgrenze für Mindestanspruch (in Franken)	7,25 Prozent 50 000.–	7,25 Prozent 60 000.–	7,25 Prozent 70 000.–
Anzahl Anträge	9 122	9 183	9 213
Anzahl Erwachsene	10 283	10 341	10 371
Anzahl junge Erwachsene	1 155	1 157	1 157
Anzahl junge Erwachsene in Ausbildung	1 088	1 089	1 089
Anzahl Kinder/Jugendliche	5 502	5 572	5 612
Total Personen	18 028	18 259	18 229
Hochrechnung (in Franken)	15 156 582.–	15 183 822.–	15 196 236.–
Ergänzungsleistungen* (in Franken)	2 580 000.–	2 580 000.–	2 580 000.–
Quellensteuerpflichtige* (in Franken)	250 000.–	250 000.–	250 000.–
Total Bedarf (in Franken) (samt Anteil gem. Schattenrechnung)	17 986 582.– (91 223).–	18 013 822.– (116 843).–	18 026 236.– (130 553).–
Budget 2007 (in Franken)	17 905 884.–	17 905 884.–	17 905 884.–
Differenz (in Franken)	– 80 698.–	– 107 938.–	– 120 352.–

* Erfahrungen aus den Vorjahren

Unter der Voraussetzung, dass der zur Verfügung stehende Betrag von 17,9 Millionen Franken nicht überschritten werden soll, ist für die Prämienverbilligung 2007 der Selbstbehalt auf **7,25 Prozent** und die Einkommensgrenze für die Sicherstellung des Mindestanspruchs der Kinder/Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung bei **Fr. 50 000.–** festzulegen. Mit diesen Werten wird der zur Verfügung stehende Betrag gemäss Hochrechnung um rund Fr. 80 000.– überschritten. Eine Überschreitung in diesem Ausmass im Rahmen der Hochrechnung ist vertretbar, da sich bis zur definitiven Berechnung der Verfügungen noch gewisse Änderungen ergeben werden (Wegzüge, Neuzuzüge, Geburten, Todesfälle, Änderungen bei den Grundlagendaten) und auch die neuen Komponenten Schattenrechnung und Direktauszahlung gewisse nicht voraussehbare Auswirkungen haben können. Sicher kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Hochrechnung gegenüber dem effektiven Betrag wie in den Vorjahren mehr als eine Million oder mehrere hunderttausend Franken höher ist. Die voraussichtlichen Zahlen für das Jahr 2006 mit einem Übertrag von lediglich noch Fr. 250 000.– zeigen dies deutlich.

Würde die Einkommensgrenze für den Mindestanspruch der Kinder/Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung auf Fr. 60 000.– oder Fr. 70 000.– erhöht, würde sich nur noch sehr wenig verändern und der Betrag der noch zusätzlich umverteilt werden könnte, würde nur rund Fr. 26 000.– bzw. rund Fr. 40 000.– betragen. Gleichzeitig würde aber der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag um mehr als Fr. 100 000.– überschritten.

Die Gründe für die notwendige Erhöhung des Selbstbehalts von bisher 7 auf neu 7,25 Prozent liegen nicht so sehr in der neuen Mindestbegünstigung der Kinder und Jugendli-

chen in Ausbildung, sondern viel mehr im Umstand, dass für 2007 gleich viel Geld zur Verfügung steht wie im 2006 und gleichzeitig die Durchschnittsprämien bei den Erwachsenen und jungen Erwachsenen um mehr als 3,5 Prozent gestiegen sind.

3. Verrechnung der Prämienverbilligung mit Steuern

Der Kanton Glarus hat an der Landsgemeinde vom 7. Mai 2006 einer generellen Verrechnung von Prämienverbilligungsbeiträgen mit geschuldeten Steuern zugestimmt. Die entsprechenden Vollzugsarbeiten laufen und die Umsetzung ist auf 1. Januar 2008 geplant. Im Kanton Appenzell Innerrhoden wird die Prämienverbilligung bereits seit ihrer Einführung im Jahre 1996/1997 mit den geschuldeten Steuern verrechnet. Gemäss Anfrage bei der zuständigen Stelle wurden in Appenzell Innerrhoden bisher keine negativen Erfahrungen mit der Verrechnung gemacht und auch Seitens Bund, dem die Verrechnungspraxis bekannt sei, habe es bisher keine Einwände gegeben.

Einer Verrechnung der Prämienverbilligung mit den Steuern mit der Möglichkeit, dass die prämienvverbilligungsberechtigte Person sich auch dagegen aussprechen kann, steht in diesem Sinne nichts entgegen. Art. 14 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz soll daher entsprechend geändert werden.

Die Vorteile für den Kanton bestehen darin, dass:

- der Aufwand durch Auszahlungen und Einforderungen von Geldern vermindert wird;
- die Rückfragen betreffend falschen Konten (PC, Bank) auf ein Minimum reduziert werden und falls notwendig völlig automatisiert im Steuerbereich getätigt werden könnten.

Auch für die IPV-Berechtigten ergeben sich Vorteile, indem:

- die Steuerrestschuld tiefer ausfallen würde;
- die Beträge der Prämienverbilligung momentan zu einem guten Zinssatz von zwei Prozent, ab erster Rechnungsstellung (normal Mai) verzinst würden. Dieser Zins läuft bis 30. November oder bis zum Auszahlungsdatum;
- der Zinsertrag steuerfrei ist.

Ist die prämienvverbilligungsberechtigte Person mit der Verrechnung mit den Steuern nicht einverstanden, muss sie lediglich das der IPV-Verfügung beiliegende Formular ausfüllen und der Steuerverwaltung innert 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung zurücksenden.

4. Ausblick: Neuer Finanzausgleich und Postulat

Mit Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) auf 1. Januar 2008 ändert die Berechnung der Bundesbeiträge an die Prämienverbilligung. Nach Art. 66 Abs. 2 und 3 entspricht der Bundesbeitrag 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest. Der Bundesbeitrag ist nicht mehr von der Finanzkraft des Kantons abhängig.

Die neue Bemessungsgrundlage des Bundes wird zu einer wesentlichen finanziellen Verschiebung führen, indem der Kanton Obwalden gegenüber bisher rund 9,7 Millionen Franken weniger Bundesbeiträge erhalten wird. In der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2007 bis 2010 ist ab 2008 vorgesehen, dass der Kanton den Ausfall der Bundesbeiträge in der Höhe von 8,7 Millionen Franken übernehmen wird.

Bisher wurde der kantonale Selbstbehalt (Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens, den die obligatorische Krankenkassenprämien übersteigen muss, damit IPV gewährt wird; Art. 2 Abs. 1 EG zum KVG) so festgelegt, dass die zur Verfügung gestellten Bundesbeiträge und der entsprechende Kantonsbeitrag möglichst voll ausbezahlt werden konnten.

Mit Inkrafttreten des NFA stellt sich die Frage, welcher Betrag insgesamt für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen soll, in einer anderen Form. Es geht nicht mehr darum, die vom Bund zur Verfügung gestellten Beiträge möglichst voll auszuschöpfen, sondern viel mehr darum, welches Sozialziel mit der IPV erreicht werden soll und welcher Betrag

dafür zur Verfügung gestellt wird. Dabei sind weiterhin die Krankenkassenprämien (Durchschnittsprämien im Kanton) und die dadurch entstehenden Belastungen für die Haushalte, sowie die anrechenbaren Einkommen zu berücksichtigen.

Mit der bereits verabschiedeten Änderung von Art. 65 Abs. 1bis KVG betreffend Verbilligung der Prämien um mindestens 50 Prozent bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung bei unteren und mittleren Einkommen hat der Bund bereits ein Sozialziel vorgegeben. Im Rahmen der zweiten KVG-Revision wurden auf Bundesebene verschiedenste andere Varianten und Formulierungen für ein Sozialziel betreffend IPV (maximaler Eigenanteil von acht Prozent des um einen Vermögensfaktor bereinigten Einkommens, unterschiedliche IPV für Familien und andere usw.) diskutiert, letztlich aber verworfen. Auf eine weitergehende Konkretisierung des Sozialziels auf Bundesebene wurde verzichtet und den Kantonen der Spielraum für die Umsetzung der IPV und damit die Definierung eines weitergehenden Sozialziels überlassen.

Im Hinblick auf die Prämienverbilligung ab 2008 wird zu prüfen sein, wie auf kantonaler Ebene ein weitergehendes Sozialziel festzulegen ist. Ein Sozialziel kann letztlich auch darin bestehen, dass wie bisher festgelegt wird, welche maximale Prämienbelastung für die Haushalte bestehen soll bzw. ab welchem Selbstbehalt die Krankenkassenprämie verbilligt wird.

In diesem Zusammenhang wird auch das hängige Postulat (Postulat betreffend Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz: Anpassung der Prämienverbilligung, „Abgestufte Entlastung“ an die Einkommens- und Familienverhältnisse) zu berücksichtigen sein und aufgrund von Modellrechnungen werden mögliche Varianten und Lösungen aufzuzeigen sein, um das heutige System soweit notwendig und möglich, noch zu verbessern.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen des Einführungsgesetzes zum KVG

Art. 2 Abs. 1

Der Prozentsatz wird aufgrund der Modellberechnungen von bisher 7 auf neu 7,25 Prozent festgelegt.

Art. 2 Abs. 2 (neu)

Für die Umsetzung des Mindestanspruchs gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Das anrechenbare Einkommen bis zu welchem die Prämienverbilligung bei Kindern/Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung 50 Prozent der Durchschnittsprämie nicht unterschreiten darf wird gemäss Modellberechnungen auf Fr. 50 000.– festgelegt.

Art. 2 Abs. 3

Neue Absatznummerierung aufgrund der Einführung eines neuen Absatz 2.

Inkrafttreten des Nachtrags

Die Änderungen von Art. 2 treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft und unterstehen dem fakultativen Referendum.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen der Verordnung zum Einführungsgesetz zum KVG

Art. 7 Abs. 1 und 2

Um den Mindestanspruch gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG umzusetzen, müssen die Anspruchsvoraussetzungen für die Prämienverbilligung entsprechend ergänzt werden. Die Formulierung entspricht der Formulierung in Art. 2 des Einführungsgesetzes zum KVG.

Art. 14 Abs. 1

Die Prämienverbilligung wird künftig nicht mehr direkt ausbezahlt, sondern sie soll mit den im Kanton geschuldeten Steuern verrechnet werden. Ist die anspruchsberechtigte Person mit einer Verrechnung nicht einverstanden, kann sie dies innert 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung mitteilen. Mit der Verfügung erhält die anspruchsberechtigte Person ein Formular, auf welchem sie ankreuzen kann, dass sie mit der Verrechnung nicht einverstanden ist und auf welches Konto die Prämienverbilligung auszubezahlen ist.

Ergibt sich nach Verrechnung der Prämienverbilligung mit den geschuldeten Steuern ein Überschuss, wird dieser der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt.

Inkrafttreten des Nachtrags

Die Änderungen von Art. 7 und 14 treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Beilagen:

- Entwurf zu einem Nachtrag zum Einführungsgesetz zum KVG
- Entwurf zu einem Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum KVG
- Kantonale Durchschnittsprämien 2006/2007 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Hochrechnungen IPV 2007
- Statistik OKP (Obligatorische Krankenpflegeversicherung 2005, BAG)